

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 836	17.11.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5833 - 5835		Telefon: 80-94040

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 13.11.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) vom 09. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 685, S.4072) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs.1 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:**3.3 zur Fachprüfung Mathematik:**

- ?? Höhere Mathematik I oder II oder Analysis I oder II (ein Leistungsnachweis, vorzulegen bei der Meldung zur ersten Teilprüfung Mathematik),
- ?? Höhere Mathematik III oder IV oder Analysis III oder IV (ein Leistungsnachweis, vorzulegen bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung Mathematik),
- ?? Lineare Algebra I (ein Leistungsnachweis, vorzulegen bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung Mathematik),

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit sie zu den Prüfungen auf die sich die Meldung erstreckt, zu erbringen sind,
2. der Studierendenausweis,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule befindet.

3. § 9 Abs. 4 und Abs. 5 entfallen;

aus den bisherigen Absätzen 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 10 wird als Absatz 3 hinzugefügt:

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Leistungsnachweise spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin nachgereicht werden.

5. §11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei Klausurarbeiten über Höhere Mathematik I und II oder Analysis I und II (erste Teilprüfung) sowie über Höhere Mathematik III und IV oder Analysis III und IV (zweite Teilprüfung). Beide Teilprüfungen sind mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ abzuschließen. Die Fachprüfung Numerik/Informatik besteht aus einer Klausurarbeit. Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß §14 Abs. 1 bzw. 3 in den Teilprüfungen Mathematik bzw. der Fachprüfung Numerik/Informatik hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß §15 Abs. 2 zu unterziehen.

6. § 11 Abs. 6 entfällt;

aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 6.

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Dauer der beiden Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in Mathematik beträgt jeweils zwei Stunden.
Die Dauer der Klausurarbeit in Numerik/Informatik beträgt vier Stunden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 5. November 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.11.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut